

Geschäftsordnung des Vorstandes der Würzburg Panthers e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig viermal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (3) Zusätzlich kann bei Zustimmung aller Vorstände eine Abstimmung per Internet erfolgen (z. B. E-Mail oder whatsapp). Diese muss als offizielle Abstimmung kenntlich gemacht werden und per Screenshots vom/von der Schriftführer/in dokumentiert werden. Das Ergebnis muss in Textform vorliegen. Eine Sitzung per Videotool (z.B. Skype) muss protokolliert und zur Unterschrift in Umlauf gebracht werden. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über das Internet innerhalb von 14 Tagen, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der/dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte die/der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der/dem 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute

Stimmgleichheit festgestellt werden, erhält der Vorstand, dessen Aufgabengebiet nach § 10 die Entscheidung zufällt doppeltes Stimmgewicht. Wird dann immer noch keine Stimmmehrheit erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Aufgabenverteilung in folgender Liste kann jederzeit vom Vorstand geändert oder aufgehoben werden

Peter Kuhn 1. Vorsitzender	Martin Hanselmann 2. Vorsitzender	Roland Stellwag Vorstand /Kassierer	Marina Speyer Vorstand/Schriftführer in
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung • Rechtl. Vertretung nach Innen • und Außen / unterzeichnet • Korrespondenz • Behördenkontakt • Rechtsangelegenheiten • Beruft die Mitgliederversammlung ein • Beruft die Vorstandssitzung ein • Marketing / Presse 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportliche Leitung • Vertretung des 1. Vorsitzenden • Rechtl. Vertretung nach Innen und Außen • Behördenkontakt • Verwaltung der Trainingsgelände • Einstellen von Übungsleitern/innen • Ausbildung von Übungsleitern/innen • Sponsoring 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzen/Budget/Erstellung Finanzplan • Leitung der Geschäftsstelle • Einstellung Verwaltungspersonal • Steuern • Teammanagement • Mitgliederverwaltung / Einzug der Beiträge • Verbandsangelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Spieltage • Spielstätte • Terminwesen • Archivwesen • Postbearbeitung • Organisation von Versammlungen • Interne Kommunikation • Schriftführerin Versammlungen • Material

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.